

ist am 25. September 1936 mit endgültiger Wirkung, jedoch unter gewissen Vorbehalten, von *Großbritannien* unterzeichnet worden ¹⁾. Die Unterschriften *Norwegens* und *Belgiens* sind vom 21. September bzw. 7. Oktober 1936 an als endgültig anzusehen ²⁾.

Der sog. *Roerichpakt* vom 15. April 1935 ³⁾ ist am 2. Oktober 1936 von *Mexiko* ⁴⁾, am 2. November 1936 von der *Dominikanischen Republik* ⁵⁾ und am 11. November 1936 von *Venezuela* ⁶⁾ ratifiziert worden.

Die *panamerikanische Konvention über den Geschichtsunterricht* vom 26. Dezember 1933 ⁷⁾ ist am 3. Oktober 1936 von *Ecuador* ratifiziert worden ⁸⁾.

Bloch.

Anhang

1.) Abkommen nebst Zusatzprotokoll zwischen dem Deutschen Reich und Japan gegen die Kommunistische Internationale, vom 25. November 1936 ⁹⁾

Abkommen gegen die Kommunistische Internationale

Die Regierung des Deutschen Reiches
und

Die Kaiserlich Japanische Regierung

In der Erkenntnis, daß das Ziel der Kommunistischen Internationale, Komintern genannt, die Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ist,

In der Überzeugung, daß die Duldung einer Einmischung der Kommunistischen Internationale in die inneren Verhältnisse der Nationen nicht nur deren inneren Frieden und soziales Wohllleben gefährdet, sondern auch den Weltfrieden überhaupt bedroht,

Sind in dem Wunsche, gemeinsam zur Abwehr gegen die kommunistische Zersetzung zusammenzuarbeiten, in folgendem übereingekommen:

Artikel I

Die Hohen Vertragschließenden Staaten kommen überein, sich gegenseitig über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, über die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu beraten und diese in enger Zusammenarbeit durchzuführen.

Artikel II

Die Hohen Vertragschließenden Staaten werden dritte Staaten, deren innerer Friede durch die Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Inter-

¹⁾ Treaty Series 1936 Nr. 33.

²⁾ Overenskomster med fremmede stater (Norwegen) 1936, S. 229 f.

³⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 875; Bd. VI, S. 764.

⁴⁾ Treaty Information 1936 Bull. 85, S. 21.

⁵⁾ Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 25; Gaceta Oficial (San Domingo) Nr. 4934 vom 19. 8. 1936, S. 3.

⁶⁾ Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 25.

⁷⁾ Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 649; Bd. VI, S. 611, 764.

⁸⁾ Treaty Information 1936 Bull. 86, S. 13.

⁹⁾ RGBl. II 1937, S. 28, 30.

nationale bedroht wird, gemeinsam einladen, Abwehrmaßnahmen im Geiste dieses Abkommens zu ergreifen oder an diesem Abkommen teilzunehmen.

Artikel III

Für dieses Abkommen gelten sowohl der deutsche wie auch der japanische Text als Urschrift. Es tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Hohen Vertragschließenden Staaten werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer Zusammenarbeit verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, von ihren betreffenden Regierungen gut und richtig bevollmächtigt, dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Berlin, den 25ten November 1936, d. h. den 25ten November des 11ten Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
des Deutschen Reiches

Vicomte Kintomo Mushakoji

Kaiserlich Japanischer Außerordentlicher
und Bevollmächtigter Botschafter

Zusatzprotokoll zum Abkommen gegen die Kommunistische Internationale

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens gegen die Kommunistische Internationale sind die unterzeichneten Bevollmächtigten in folgendem übereingekommen:

- a) Die zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragschließenden Staaten werden in bezug auf den Nachrichtenaustausch über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale sowie auf die Aufklärungs- und Abwehrmaßnahmen gegen die Kommunistische Internationale in enger Weise zusammenarbeiten.
- b) Die zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragschließenden Staaten werden im Rahmen der bestehenden Gesetze strenge Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen, die sich im Inland oder Ausland direkt oder indirekt im Dienste der Kommunistischen Internationale betätigen oder deren Zersetzungsarbeit Vorschub leisten.
- c) Um die in a) festgelegte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der beiden Hohen Vertragschließenden Staaten zu erleichtern, wird eine ständige Kommission errichtet werden. In dieser Kommission werden die weiteren zur Bekämpfung der Zersetzungsarbeit der Kommunistischen Internationale notwendigen Abwehrmaßnahmen erwogen und beraten.

Berlin, den 25ten November 1936, d. h. den 25ten November des 11ten Jahres der Showa-Periode.

Joachim von Ribbentrop

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
des Deutschen Reiches

Vicomte Kintomo Mushakoji

Kaiserlich Japanischer Außerordentlicher
und Bevollmächtigter Botschafter